



**Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")**

für

Bonus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "**Emittent**")

Diese Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 18. Dezember 2019, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 26. Februar 2021. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt	8
II. Risikofaktoren	11
1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben	11
1.1. Risiken im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten oder Reorganisation des Emittenten, Gläubigerbeteiligungen	11
1.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung	12
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben	12
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren	12
(1) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert	13
(a) Einlösungsart Zahlung	13
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	14
(2) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	15
(a) Einlösungsart Zahlung	16
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	16
(3) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert	17
(a) Einlösungsart Zahlung	17
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	18
(4) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	19
(a) Einlösungsart Zahlung	20
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	20
(5) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert	21
(a) Einlösungsart Zahlung	22
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	22
(6) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	23
(a) Einlösungsart Zahlung	24
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	25
(7) Verlustrisiken bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	26
(8) Verlustrisiken bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	26
(9) Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	27
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren	28
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen	28
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist	29
(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)	29
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	29
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko	29
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken	30
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren	31
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades	31

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung	31
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers	31
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten	32
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere	32
12. Kategorie: Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit	32
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten	33
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart	33
(1) Risiken bei Aktien	33
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren	34
(3) Risiken bei Indizes	35
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten	36
(5) Risiken bei Währungswechselkursen	38
(6) Risiken bei Edelmetallen	38
13.2. Risiken bei Referenzwerten (Benchmarks)	39
13.3. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen	40
III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung	41
1. Einsehbare Dokumente	41
2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	41
3. Verkaufsbeschränkungen	42
IV. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung	44
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	44
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung	44
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen	44
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	44
1.4. Angaben von Seiten Dritter	44
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung	44
2. Risikofaktoren	44
2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	44
3. Grundlegende Angaben	45
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	45
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	45
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	45
4.1. Angaben über die Wertpapiere	46
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen	46

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	46
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	46
4.3. Form der Wertpapiere	47
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	47
4.5. Währung der Wertpapieremission	47
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	47
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	49
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen	49
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	49
a) Fälligkeitstermin	49
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	49
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	50
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	50
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	50
4.13. Emissionstermin	50
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	50
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	50
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	51
5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	52
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	52
5.1.1. Angebotskonditionen	52
Formular für die endgültigen Bedingungen	114
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens	124
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	124
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	124
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	124
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	124
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	124
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	125
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden	125
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	125
5.3. Preisfestsetzung	125
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	125
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	125
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist	127
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	127
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	127

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	127
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	127
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	128
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	128
6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	128
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	128
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	129
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	129
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	129
7. Weitere Angaben	129
7.1. Beteiligte Berater	129
7.2. Geprüfte Angaben	129
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	129
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.	129
V. Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung	130
1. Risikofaktoren	130
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind	130
2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	130
2.1. Angaben zu den Wertpapieren	130
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	130
(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	130
(a) Einlösungsart Zahlung	130
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	130
(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	130
(a) Einlösungsart Zahlung	131
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	131
(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	131
(a) Einlösungsart Zahlung	131
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	132
(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	132
(a) Einlösungsart Zahlung	132
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	132
(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	133
(a) Einlösungsart Zahlung	133

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	133
(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	133
(a) Einlösungsart Zahlung	134
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	134
(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	134
(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	135
(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	135
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	135
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	136
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	136
2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	136
(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	137
(a) Einlösungsart Zahlung	137
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	138
(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	139
(a) Einlösungsart Zahlung	139
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	140
(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	141
(a) Einlösungsart Zahlung	141
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	142
(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	142
(a) Einlösungsart Zahlung	142
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	143
(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	144
(a) Einlösungsart Zahlung	144
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	145
(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	146
(a) Einlösungsart Zahlung	146
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	147
(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung	149
(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung	150
(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung	151
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	152
(a) Schwellenereignis	152
(b) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen	153
(c) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist	154
(d) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)	154
(e) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	154
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	155
2.2. Angaben zum Basiswert	156
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	156
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	156
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	164
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	164
3. Weitere Angaben	165
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	165
VI. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung	166
1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person	166

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts	166
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	166
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	166
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	167
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	167
1.6. Hinweis für die Anleger	167
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	167
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	167
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	167
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	168
2B.1. Hinweis für Anleger	168
VII. ISIN-Liste	169
LETZTE SEITE	L.1

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung (die "**Wertpapierbeschreibung**") bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 18. Dezember 2019, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**").

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate (die "**Bonus-Wertpapiere**" oder die "**Wertpapiere**").

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert oder auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten ist der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Mögliche Basiswerte sind Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse oder Edelmetalle.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (der "**Emittent**") mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**")

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum

Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- (i) Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
- (ii) Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt. Diese Anforderung gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis aufgenommen wurden.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf

beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken dargestellt, die in Bezug auf die Wertpapiere bestehen. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach der negativen Auswirkung auf die Wertpapiere sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Bei mehreren Risiken in einer Kategorie werden die gemäß der Bewertung des Emittenten wesentlichsten Risiken zuerst angeführt. Die nach den wesentlichsten Risiken aufgeführten Risiken werden vom Emittenten nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung des Emittenten ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

1.1. Risiken im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten oder Reorganisation des Emittenten, Gläubigerbeteiligungen

Sanierungs- und Abwicklungsgesetz

Der Emittent unterliegt dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "**SAG**"). Regelungen im SAG ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten zu treffen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß den Bestimmungen des SAG können unter anderem die Wertpapierinhaber an den Verlusten und Kosten der Abwicklung des Emittenten beteiligt werden (sogenannte Gläubigerbeteiligung).

Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung werden die Forderungen der Wertpapierinhaber in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Die Bonus-Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtitel. Dementsprechend werden im Falle einer Gläubigerbeteiligung die Wertpapierinhaber nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

Damit unterliegen auch die Bonus-Wertpapiere des Emittenten dem Instrument der Gläubigerbeteiligung durch die zuständige Abwicklungsbehörde. Diese kann als mögliche Abwicklungsmaßnahmen die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus diesen Wertpapieren beispielsweise bis auf null oder teilweise herabsetzen oder in Aktien des Emittenten umwandeln.

Die Abwicklungsbehörde kann die Abwicklungsmaßnahmen bereits vor einer Insolvenz des Emittenten vornehmen.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren. Insbesondere können sie ihre Ansprüche auf Einlösung der Wertpapiere verlieren.

Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – "**KredReorgG**") sieht ferner vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens ebenfalls Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören.

Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

1.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Emittentenausfalls. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird durch Dritte nicht garantiert oder zugesichert.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung des Emittenten ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann

zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf

- Mindestzahlung des Bonusbetrags (Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate) bzw.
- Zahlung des Höchstbetrags (Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate).

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of): Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet. Dieses trifft auch auf die jeweils anwendbaren Einlösungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) zu.

(1) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum

Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der

Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

(2) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags bzw. die Lieferung des Liefergegenstands bzw. der Eintritt eines Schwellenereignisses ist im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

(3) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Die Einlösung eines Capped Bonus-Zertifikats ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Die Wertpapiere bieten keine Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Caps (obere Kursgrenze).

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

(4) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags bzw. die Lieferung des Liefergegenstands bzw. der Eintritt eines Schwellenereignisses ist im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.

Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

Die Einlösung eines Capped Bonus-Zertifikats ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Die Wertpapiere bieten keine Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps (obere Kursgrenze).

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts

mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

(5) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des

Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Die Einlösung eines Bonus Plus-Zertifikats ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Die Wertpapiere bieten keine Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Caps (obere Kursgrenze).

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

(6) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine

Berücksichtigung. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags bzw. die Lieferung des Liefergegenstands bzw. der Eintritt eines Schwellenereignisses ist im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

Die Einlösung eines Bonus Plus-Zertifikats ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Die Wertpapiere bieten keine Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps (obere Kursgrenze).

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

(7) Verlustrisiken bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Bonus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Der Einlösungsbetrag ist bei diesen Wertpapieren der Höhe nach begrenzt. Der Referenzpreis des Basiswerts kann maximal null betragen.

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und der Barriere ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert. Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

(8) Verlustrisiken bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Capped Bonus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Die Einlösung eines Reverse Capped Bonus-Zertifikats ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Die Wertpapiere bieten keine Partizipation (Teilhabe) an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Caps (untere Kursgrenze).

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Cap und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Cap und der Barriere ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert. Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

(9) Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Bonus Plus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Die Einlösung eines Reverse Bonus Plus-Zertifikats ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert ausgehend vom Bonuslevel bis zum Cap (untere Kursgrenze) an fallenden Kursen des Basiswerts.

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. In diesem Fall wird der Kurs

- des Basiswerts bzw.
 - des Basiswerts mit der schlechtesten Performance
- in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann zusätzliche Risiken beinhalten. Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die

Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet. Dabei wird die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber kann nicht von etwaigen für ihn positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Einlösung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlageisiko

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein

Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante, d.h. ohne bzw. mit Reverse-Element, zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Bonus-Wertpapiere ohne Reverse-Element

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
 - ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
 - Basiswert Aktien: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
 - Basiswert Kursindex: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere
- einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wenn sich der Kurs des Basiswerts der Barriere annähert, kann sich der Wert dieses Wertpapiers erheblich reduzieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Zudem hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts kurz vor Laufzeitende einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

(2) Bonus-Wertpapiere mit Reverse-Element

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts,
 - ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
 - Basiswert Aktien: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
 - Basiswert Kursindex: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere
- einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Nach Eintritt des Schwellenereignisses und weiteren Kursanstiegen des Basiswerts, hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Die Auswirkung

von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Einlösungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Bonus-Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten

Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Einlösung bzw. eine Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte.

- Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften sowie
- der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt

kann dies den betreffenden Basiswert negativ beeinflussen. Es kann den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Der Emittent tätigt im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit bzw. der für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte im betreffenden Basiswert bzw. in auf den betreffenden Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Dies kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Es kann somit den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Damit kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden. Ferner tragen Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

12. Kategorie: Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin

zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er darüber hinaus im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung des Emittenten ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt. Die nach den wesentlichsten Risiken aufgeführten Risiken werden vom Emittenten nicht weiter nach ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen. Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Aktien

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(3) Risiken bei Indizes

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Das Schwellenereignis hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben

Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Unter Umständen kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("ETFs")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Das Schwellenereignis hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und

Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Unter Umständen kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer

Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(5) Risiken bei Währungswechselkursen

Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunkturentwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Schwellenereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Schwellenereignis eintritt.

(6) Risiken bei Edelmetallen

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,

- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunkturentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegsartige Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

Zur Ermittlung des *Schwellenereignisses* werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

13.2. Risiken bei Referenzwerten (Benchmarks)

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen.

Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbestehen.

Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen.

Die vorstehend genannten Umstände können sich nachteilig auf

- die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
 - den Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
 - den Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und
 - den Wert der Wertpapiere
- auswirken.

13.3. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung (zwölf Monate nach ihrer Billigung) können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- der Basisprospekt vom 24. Juni 2016 (einschließlich des Nachtrags vom 10. Januar 2017) für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate sowie die Basisprospekte vom 27. Juni 2017, 25. Juni 2018 und 26. März 2019 (einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird) für Bonus-Wertpapiere – jeweils einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website des Emittenten www.about.hsbc.de/de-de/investor-relations/corporate-governance.

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In der Wertpapierbeschreibung wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung verwiesen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 84 bis 128) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 129 bis 195) aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 79 bis 120) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 121 bis 186) aus dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 82 bis 124) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 125 bis 190) aus dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 für Bonus-Wertpapiere,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 84 bis 126) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 127 bis 192) aus dem Basisprospekt vom 26. März 2019 für Bonus-Wertpapiere

werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" und "Emissionsbedingungen" sind in den jeweiligen Basisprospekten abgedruckt. Die Basisprospekte werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die entsprechend angegebene Website des Emittenten einsehbar.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
- (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (der "**Emittent**") mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussage der Wertpapierbeschreibung verändern können.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen: Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
- Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
- Informationen über die Volatilität des Basiswerts

herangezogen werden können.

Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und www.about.hsbc.de/de-de/investor-relations/corporate-governance) dargestellt werden.

Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

Der Emittent erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent und/oder die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten und/oder von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten und/oder die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen::

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielsweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Zum Zwecke einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw. zum Zwecke eines erneuten öffentlichen Angebots von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020) im vorliegenden Abschnitt IV. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 84 bis 128 aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 79 bis 120 aus dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 82 bis 124 aus dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 84 bis 126 aus dem Basisprospekt vom 26. März 2019 für Bonus-Wertpapiere.

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate.

Die vorstehend genannten Wertpapiere enthalten gegebenenfalls den Namenszusatz "Pro". Dieser steht für eine Barrierenbetrachtung am Bewertungstag. Beispiel: Capped Bonus Pro-Zertifikate.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt IV. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird vom Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Das SAG setzt in der Bundesrepublik Deutschland die europäische Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**") um.

Regelungen im SAG ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen).

Sie wird Abwicklungsmaßnahmen vornehmen, um den Emittenten als Institut auf diese Weise zu stabilisieren. Die Abwicklungsmaßnahmen können bereits vor einer Insolvenz des Emittenten getroffen werden.

Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass

- der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und
- sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Der Zweck der Abwicklung umfasst auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts. Dies soll die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit ermöglichen.

Gemäß den Bestimmungen des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger (wie die Wertpapierinhaber), die vom Emittenten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an seinen Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden. Das wird als sogenanntes Instrument der Gläubigerbeteiligung bezeichnet.

Auch die Bonus-Wertpapiere des Emittenten unterliegen dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Mögliche Abwicklungsmaßnahmen können sein:

- die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus diesen Wertpapieren bis auf null oder teilweise herabzusetzen,
- die Ansprüche in Anteile des Emittenten (beispielsweise Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals, die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen, umwandeln (sogenannte Gläubigerbeteiligung), oder
- den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf null herabzusetzen.

Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung werden die Forderungen der Gläubiger des Emittenten (wie die Wertpapierinhaber) in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Die Bonus-Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle einer Gläubigerbeteiligung die Wertpapierinhaber erst nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtiteln herangezogen.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren. Insbesondere können sie ihre Ansprüche auf Einlösung der Wertpapiere verlieren.

Das KredReorgG sieht ferner vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens ebenfalls Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören.

Durch solche Abwicklungsmaßnahmen und Reorganisationsmaßnahmen entsteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Bonus-Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers

- die Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) oder
 - die Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
- zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Die Bonus-Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Einlösungstermin (Fälligkeitstermin). Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit

- des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises
 - des Basiswerts bzw.
 - des Basiswerts mit der schlechtesten Performance
- und
- unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses.

Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Capped Bonus-Zertifikate: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch

- Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.

- Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung).

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt V. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt V.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der voraussichtliche Emissionstermin.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der

Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Angebotskonditionen

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020) im vorliegenden Abschnitt IV. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 129 bis 195 aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 121 bis 186 aus dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 125 bis 190 aus dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 127 bis 192 aus dem Basisprospekt vom 26. März 2019 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen.

**[Emissionsbedingungen
für die [Marketingnamen einfügen: •] [Bonus-Zertifikate] [Capped Bonus-Zertifikate] [Bonus
Plus-Zertifikate] [Reverse Bonus-Zertifikate] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate] [Reverse
Bonus Plus-Zertifikate] [Worst-of]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse
[gegebenenfalls Bezeichnung einfügen, beispielsweise: ["EUR Bull/USD Bear"] ["USD Bull/EUR
Bear"] ["[Alternativen Währungskürzel einfügen: •] [Bull] [Bear]]"]]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Zertifikate (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Zertifikaten, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.

§ 2 Definitionen

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Basiswert":	•;
"ISIN":	•;
["Emittent des Basiswerts":	•;]
["Währung des Basiswerts":	• ("•") [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •];]
["Liefergegenstand":	•;]
["Emittent Liefergegenstand":	•;]
["ISIN Liefergegenstand":	•;]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht);]
["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand":	•;]
["Cap":	•;]
["Bonuslevel":	•;]
["Fremdwährung [A]":	•;]
["Fremdwährung B":	•;]
"Emissionswährung":	• ("•");
["Relevante Referenzstelle":	•;]
["Relevante Terminbörse":	•;]
["Fondsgesellschaft":	•;]
[Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate : "Bonusbetrag":	•;]
[Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate : "Höchstbetrag":	•;]
["Bezugsverhältnis":	•;]

["Startniveau":

•;]

[**Reverse-Wertpapiere:**

•;]

"Reverselevel":

["Nominalbetrag":

•;]

"Referenzpreis":

[•] [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**]]

[**Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung":**

entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je [•] [1,00] EUR, wie er am Bewertungstag auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]

[**Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B":**

entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs, d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je [1] [•] Fremdwährung A, der sich aus dem Fremdwährung B-Kurs je [1,00] [•] Fremdwährung [A], dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je [•] [1,00] EUR ergibt, wie sie am Bewertungstag auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer

Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht werden. Wenn der Fremdwährung B-Kurs je [●] [1,00] EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je [●] [1,00] EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährung B-Kurs je [●] [1,00] EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je [●] [1,00] EUR regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung/EUR":

entspricht dem Wert 1, dividiert durch den Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR am Bewertungstag, wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.];
●;

"Barriere":

["Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [●-]Kurs] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer

Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]**

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn der [von der Relevanten Referenzstelle] am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]

[Reverse-Wertpapiere:
"Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-]Kurs] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen

Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;

[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn der [von der Relevanten Referenzstelle] am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]]

["Beobachtungsperiode":

entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode").]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": •;
[Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Bonusbetrag": •;]
 ["Nominalbetrag": •;]

[Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped •;]
 Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate,
 Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Höchstbetrag":

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] ["ISIN"] ["Währungen Basiswerte"]	["Relevante Referenzstellen"] ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaft"]	"Referenzpreis"	["Startniveaus"] ["Reverselevel"] ["Caps"] ["Bonuslevel"]	"Barrieren"	["Bezugsverhältnisse"]	["Liefergegenstände"] ["Emittent [en] Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währung [en] Liefergegenstände"] ["Relevante Referenzstelle[n] Liefergegenstände"]
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto- Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]	[•]	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto- Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]	[•]	•	[•]	[•]

"Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der jeweils

Relevanten Referenzstelle festgestellter [●-]
 [Kurs] [alternativen Kurs
 beschreiben/benennen, der für das
 Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]
 [anwendbar, sofern die Feststellung des
 Schwellenereignisses unter Bezugnahme
 von auf einer Publikationsseite
 veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer
 etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten
 Publikationsstelle oder einer
 Publikationsseite einer anderen
 Publikationsstelle)] mindestens eines
 Basiswerts der jeweiligen Barriere entspricht
 oder diese unterschreitet; der Emittent wird
 den Eintritt des Schwellenereignisses
 unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter
 der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de
 oder unter einer gemäß § 8 bekannt
 gemachten Nachfolgeadresse
 veröffentlichen;

[anwendbar, sofern die Feststellung des
 Schwellenereignisses unter Bezugnahme
 von auf einer Publikationsseite
 veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn [Kurs
 beschreiben/benennen, der für das
 Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] nicht
 mehr regelmäßig auf der vorgenannten
 Publikationsseite veröffentlicht werden, wird
 der Emittent eine andere Seite der
 vorgenannten Publikationsstelle oder eine
 Publikationsseite einer anderen
 Publikationsstelle, auf der die [Kurs
 beschreiben/benennen, der für das
 Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]
 regelmäßig veröffentlicht werden, zur
 Ermittlung des Schwellenereignisses
 bestimmen;]]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als
 eingetreten, wenn ein [von der jeweils
 Relevanten Referenzstelle] am
 Bewertungstag festgestellte Referenzpreis
 mindestens eines Basiswerts der jeweiligen
 Barriere entspricht oder diese unterschreitet;
 der Emittent wird den Eintritt des
 Schwellenereignisses unverzüglich nach dem
 Tag des Eintritts unter der Internetadresse
www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer
 gemäß § 8 bekannt gemachten
 Nachfolgeadresse veröffentlichen;]
 entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn
 der Beobachtungsperiode") (einschließlich)

["Beobachtungsperiode":

"Performance":

bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode").]

Die Performance entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Startniveau des jeweiligen Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Performance"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \quad \text{[]}$$

§ 3

Begebung/Zahlungsverpflichtung

[Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: in der Währung des Basiswerts ausgedrückten]** gemäß Absatz (2) ermittelten **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten]** Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen **[zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zu liefern].**

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag; Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \} .]$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet]**, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am

Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen **[zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert)] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.
- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten

Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie

nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden

diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Reverse Bonus-Zertifikate:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] – Referenzpreis),

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" =
 $\max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}) \}.$

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}) \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel]

und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen **[zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \} .]$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der

Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis}.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des

Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten]** gemäß Absatz (2) ermittelten **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten]** Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen **[zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert)] [Liefergegenstands] zu liefern.**

[mit Bezugsverhältnis:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet]**, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5

Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis}.$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen

Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Reverse Bonus Plus-Zertifikate:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}) \}.$$

[mit Nominalbetrag:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}) \}.$$

- (3) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen erfolgen auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 4

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]
- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- [(4) **Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
- [(4) **Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise für den Handel geöffnet sind.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.]
- [(4) **Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden

Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]

- [(4) **Abweichende Definition des Börsentags:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.]

§ 5

[Zahlung: Einlösungsart Zahlung][/][Zahlung oder Lieferung: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:
Währungsumrechnung]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:

- [(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags [Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge: bzw. etwaiger Spitzenbeträge] an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu ihren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, ohne Währungsabsicherung (Quanto):

[(2)]

[(3)] a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte $\neq$ EUR, Emissionswährung = EUR:**

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte $\neq$ EUR, Emissionswährung $\neq$ EUR:

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung $\neq$ EUR:

[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die

Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung", Emissionswährung = EUR:

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B", Emissionswährung = EUR:

- (2) [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt.] Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den [Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR] [Fremdwährung B-Kurs

je 1 EUR] am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt. Die entsprechende Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung (Quanto):

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). "Umrechnungskurs": **[Zahl und Einheit der Fremdwährung [1] [2] einfügen: •]** entspricht **[Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •].]**

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.

- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für • maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des • festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].
- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den oder die jeweils betroffenen Basiswerte entsprechende Anwendung.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [oder] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [oder] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [oder] [Exchange Traded Funds ("ETFs")]

sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten an der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einen Basiswert oder mehrere Basiswerte bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]
- (●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- [(●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der

Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den entsprechenden Basiswert bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des entsprechenden Basiswerts einfließende Kurs einer in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.]]

- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]]

- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.

- (●) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird oder werden.
- (●) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für ● maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten [●-]Kurses des ● festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden.
- (●) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den bzw. die durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert(e) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird oder werden.
- (3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

- (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung

des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des Basiswerts erfolgt nicht.)
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;

- (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der

Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § 8 bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] und die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers

festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen,

wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [und den Reverselevel] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese

Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]
- [e)]
- [f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [f)]
- [g)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar

vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

(●) [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;

- (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der jeweils Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:]

- (●) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
 - a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die jeweils Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
 - d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des betreffenden Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
 - f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam

werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]

- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert oder auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung eines Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent eines Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweils Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent

feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- lj) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der betreffende Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den

Reverselevel] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des betreffenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § 8 bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten

Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den betreffenden Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des betreffenden Basiswerts in die Handelswährung des betreffenden Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) § 8 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

- b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises des betreffenden Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Startniveau] [und] [das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] und die Barriere des betreffenden Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;

- (v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [und] [des Bezugsverhältnisses] [und des Reverselevels].]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

(●) [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die

Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- (●) a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach

Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[e)]

- [f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)]

- [g)] § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Caps] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]

[g)]

- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]]

§ 8

Bekanntmachungen

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

§ 9

Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

Formular für die endgültigen Bedingungen



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 für einen Basisprospekt
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: •]]
(die "Wertpapierbeschreibung")**

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

**[Marketingnamen einfügen: •] [Bonus-Zertifikate[n]] [Capped Bonus-Zertifikate[n]] [Bonus
Plus-Zertifikate[n]] [Reverse Bonus-Zertifikate[n]] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate[n]]
[Reverse Bonus Plus-Zertifikate[n]] [Worst-of]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
(die "Wertpapiere")**

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")**

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –**

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: •]
/ ISIN [ISIN einfügen: •] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum
einfügen: •] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige
Bedingungen einfügen: •] [zum Basisprospekt vom [24. Juni 2016] [27. Juni 2017] [25. Juni 2018]
[26. März 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [26. Februar 2020]], [jeweils] einschließlich
etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das
Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt [Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •].]

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] [Gegebenenfalls weitere
Endgültige Bedingungen einfügen: •] [zum Basisprospekt vom [24. Juni 2016] [27. Juni 2017] [25.
Juni 2018] [26. März 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [26. Februar 2020]], [jeweils]

einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 18. Dezember 2019, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 26. Februar 2021. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[ein Basiswert:

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]**

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: •]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor[/Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •]]

[verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	[ISIN	[Währungen der Basiswerte	[Relevante Referenzstellen	[Relevante Terminbörsen
•	•]	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl	•]	•]

		und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht) [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]		
--	--	--	--	--

[Indizes als Basiswert:

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor[/Administrator]	Internetseite des Indexsponsors
•	[Kursindex] [Performanceindex] [Alternative Indexart einfügen: •]	•	•

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
•	•	•	•

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
•	•]]

Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um **[Art des Basiswerts einfügen: [Aktien] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetall].]**

[Aktien: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Indizes: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert:

•] *[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]*

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]

[Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]

[Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:] [Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):] [Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] *[Alternative Währungsbezeichnung einfügen: •] [("EUR")] [("USD")] [Alternativen Währungskürzel einfügen: •] angeboten.*

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere) einfügen: •]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Einlösungstermin: •

Bewertungstag (letzter Referenztermin): •

[Gegebenenfalls Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

[Gegebenenfalls Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen:

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [Datum einfügen: •]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: [Datum einfügen: •]

Erster Valutierungstag: [Datum einfügen: •]

[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten: **[Datum einfügen: •]]]**

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere mit Zeichnungsfrist angeboten werden:

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[Datum einfügen: [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorf Zeit]**

[Alternative Angabe des Datums einfügen: •] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München]

[Alternativen Börsenplatz einfügen: •] vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.]

[Alternative Zeichnungsmöglichkeit einfügen: •]

Stichtag für die Festlegung von **[Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]: [Datum einfügen: •]**

Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

[Mindestbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]**

[Höchstbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]**

[Gegebenenfalls die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen:

Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** wurden] in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]] [Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in [Deutschland] [und] [Österreich] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]: **[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: •]** je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen vom Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[Kosten einfügen: •]**

[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:

Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

Zulassung zum Handel

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:]

[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [gettex/München] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:]

[Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

[Name und Anschrift einfügen: •]]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung:

[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] **[von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: •].**

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •].**] [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •].**]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: ●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- die Wertpapiere nicht zu emittieren. Dies erfolgt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere (Zeichnungen) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Sofern eine Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner erfolgt, werden die Einzelheiten dazu in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Die Angabe eines Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Sofern ein Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung vorgesehen ist, wird der Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe) in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt V. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte in den Endgültigen Bedingungen.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Das Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der vom Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist vom Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die dem Emittenten entstanden sind oder noch entstehen. Beispiele: Kosten des Emittenten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung des Emittenten oder für den Vertrieb.

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
 - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)
- ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt: Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben

7.1. Beteiligte Berater

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden

Der Emittent hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

V. Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den betreffenden Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Im Folgenden wird der Einfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktvariante zutrifft.

(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte gegebenenfalls nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance partizipieren.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Bei Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte gegebenenfalls nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte gegebenenfalls nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zu seinem Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance partizipieren.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Reverse Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null partizipieren.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Zertifikat.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Reverse Capped Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Wertpapiere der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Reverse Bonus Plus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Wertpapiere mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Einlösungstermin (Fälligkeitstermin). Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

Letzter Referenztermin

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin durch

- Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung).

Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand (Basiswert) wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise

Beschreibung der Einlösungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

- (a) Einlösungsart Zahlung
- (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung
- (8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung
- (9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem

Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag

und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem

Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen

Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts oberhalb des Caps.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts oberhalb des Caps.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, partizipiert der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, partizipiert der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der

Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des

Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der

Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Reverse Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je niedriger dieser notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Wertpapiere mit Startniveau: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, beträgt der Einlösungsbetrag null. Wertpapiere mit Reverselevel: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Reverselevel, beträgt der Einlösungsbetrag null.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger an fallenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Die maximale Höhe des Einlösungsbetrags ist bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag in Höhe von null erreicht.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Wertpapiere mit Reverselevel:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und

(b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Reverse Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Anleger kann an fallenden Kursen des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an fallenden Kursen des Basiswerts unterhalb des Caps.

Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer

Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Wertpapiere mit Startniveau: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, beträgt der Einlösungsbetrag null. Wertpapiere mit Reverselevel: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Reverselevel, beträgt der Einlösungsbetrag null.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts,

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

(a) Schwellenereignis

Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Bei diesen Wertpapieren ist für die Feststellung des Schwellenereignisses eine Beobachtungsperiode maßgeblich. Diese kann je nach Emission unterschiedlich lang sein. Sie wird bei Emission festgelegt.

Die Beobachtungsperiode kann

- im kürzesten Fall einen Tag betragen oder
- Angebot ohne Zeichnungsfrist: längstens während der Laufzeit der Wertpapiere andauern
beispielsweise: vom Emissionstermin (Verkaufsbeginn) (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich),
oder
- Angebot mit Zeichnungsfrist: mit Festlegung der Barriere bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) andauern.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Bei diesen Wertpapieren ist für die Feststellung des Schwellenereignisses ein bestimmter Beobachtungszeitpunkt maßgeblich. Dabei wird der Referenzpreis (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung des Schwellenereignisses herangezogen. Diese Art der Feststellung des Schwellenereignisses wird auch europäische Betrachtung genannt.

Wertpapiere mit der Barrierenbetrachtung am Bewertungstag sind mit dem Namenszusatz "Pro" gekennzeichnet.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurses des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

Zur Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses wird als maßgeblicher Kurs entweder

- ein bestimmter von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (beispielsweise Schlusskurs)
oder
- jeder/irgendeiner von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs
des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte herangezogen.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

(b) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn

- der Kurs des Basiswerts bzw.
- die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und
- der Einlösungsbetrag und
- der Höchstbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Thomson Reuters kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(c) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(d) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Namenszusatz "Quanto" zu erkennen. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht. Beispiel: 1 Indexpunkt entspricht 1 US-Dollar.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Einlösung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung zum aktuellen Währungskurs erfolgt nicht.

(e) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich

geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,

nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin

Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand ist der Basiswert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem

Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Zahlung etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags. Eine höhere Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier wird nicht geliefert.

2.2. Angaben zum Basiswert

2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte bzw.
- Edelmetalle.

Angaben

- zum betreffenden Basiswert,
 - zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,
 - zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
 - sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
 - einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
 - einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
 - einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform
- verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "**Namensaktien**"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
 - der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienvertretende Wertpapiere

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
 - Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),
- zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung

eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B": Hier wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. Eine Einheit der Fremdwährung A wird zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Auch im Falle dieses Währungswechselkurses erfolgt die Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear"). Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull").

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. Eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) wird zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Preisnotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Beispiel: Ein Währungswechselkurs von USD/EUR 0,80 bedeutet, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull"). Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechsellkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear").

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:

- Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
 - ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
 - Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,
- können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("ETFs").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
 - seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
 - Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,
- können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei

Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Gold bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf

der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben

3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

VI. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz

(1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VII. ISIN-Liste

Es gibt keine Wertpapiere (ISINs), die unter dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 (einschließlich des Nachtrags vom 10. Januar 2017) für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate sowie den Basisprospekten vom 27. Juni 2017, 25. Juni 2018 und 26. März 2019 für Bonus-Wertpapiere begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

LETZTE SEITE



**Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 für einen Basisprospekt
für**

Bonus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 26. Februar 2020

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG